

## Kap 1

## Einleitung

### 1.1 Begriff der Sachbezüge

Unter Sachbezügen versteht man Sachzuwendungen, die ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt vom Arbeitgeber erhält, wie bspw eine Wohnung oder die Überlassung eines arbeitgebereigenen Fahrzeuges. Sie zählen zu den geldwerten Vorteilen aus einem Arbeitsverhältnis.

Gem § 15 Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sind geldwerte Vorteile in Geld umzurechnen. Die Bestimmung legt fest, dass Sachbezüge mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes zu bewerten sind, wobei diesbezüglich ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Als üblicher Mittelwert ist jener Aufwand anzusetzen, der dem Arbeitnehmer entsteht, wenn er das, was er als Sachbezug erhält, kaufen müsste.

Bestimmte Sachbezüge werden jedoch in der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl II 416/2001, geregelt. Die in dieser Verordnung geregelten Sachbezugswerte sind mit dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes angesetzt.

### 1.2 Sachbezüge im Arbeitsrecht

Die Gewährung von Sachbezügen wird mittels Einzelvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart. Es steht den Vertragsparteien frei, Sachbezüge bereits im Arbeitsvertrag oder in einer eigenen Vereinbarung zu regeln.



#### TIPP

*Wir empfehlen jedoch, die Einräumung eines Sachbezuges gesondert zu vereinbaren, da Änderungen oder die Auflösung des Sachbezug-Vertrages den Arbeitsvertrag nicht berühren.*

Den Vertragsparteien steht es zudem frei, Ersatz für die Gewährung des Sachbezuges zu vereinbaren.

Sozialversicherung als auch den Arbeitnehmeranteil zu tragen.

**Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer (Angestellter) erhält neben seinem monatlichen Geldbezug von € 3.300,-- für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkw einen vollen Sachbezug von € 850,--. Wie wirkt sich das auf die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung aus?

**Berechnung:**

Geldbezug: € 3.300,--  
+ Sachbezug: € 850,--  
Brutto: € 4.150,--

**Sozialversicherung von Geld- und Sachbezug:**

$€ 4.150,-- \times 18,07\% = € 749,91$

**Sozialversicherung 20% vom Geldbezug ohne Höchstbemessungsgrundlage (€ 4.860,-- monatlich):**

$€ 3.300,-- \times 20\% = € 660,--$   
+ 1% Arbeitnehmeranteil für Kammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag vom Geld- und Sachbezug (begrenzt mit Höchstbemessungsgrundlage):  
 $€ 3.300,-- \times 1\% = € 33,--$

Dies ergibt insgesamt einen Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung von **€ 693,--**.

In diesem Fall bezahlt der Arbeitnehmer monatlich maximal 20% der Geldbezüge als Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie die Kammerumlage und den Arbeitnehmeranteil für die Wohnbauförderung, das sind **€ 693,--**. Die Differenz zur Sozialversicherung von Geld- und Sachbezügen – das sind **€ 56,91** – trägt der Arbeitgeber.

**Beispiel:**

**Pauschaler Sachbezugswert:**

Der Sachbezugswert für eine 100 m<sup>2</sup> Wohnung in der Steiermark beträgt € 744,--. Die Wohnung entspricht nicht dem Standard einer Normwohnung. Der Sachbezug ist daher um 30% zu kürzen.

$$€ 744,-- - 30\% = € 520,80$$

Der pauschale Sachbezugswert beträgt daher € 520,80.

**Fremdvergleich:**

Die fremdübliche Miete am Verbrauchsort beträgt € 350,--. Hiervon ist ein Abschlag von 25% vorzunehmen.

$$€ 350,-- - 25\% = € 262,50$$

**Lösung:**

$$\text{Pauschaler Sachbezug } € 520,80 \times 50\% \\ = € 260,40$$

In diesem Fall liegt eine Abweichung um mehr als 50% vor, sodass der Sachbezugswert in Höhe von € 262,50 zum Ansatz kommt.

**Fall 2:**

Der pauschale Sachbezugswert ist um 100% niedriger als der fremdübliche Mietzins abzüglich 25%.

**Beispiel:**

**Pauschaler Sachbezugswert:**

Ein Arbeitnehmer bekommt eine 150 m<sup>2</sup> Dachterrassenwohnung in Wien zur Verfügung gestellt. Die Wohnung entspricht dem Standard einer Normwohnung.

$$150 \text{ m}^2 \times 5,39 = € 808,50$$

Der pauschale Sachbezugswert beträgt daher € 808,50.

**Fremdvergleich:**

Die fremdübliche Miete am Verbrauchsort beträgt € 2.200,--. Hiervon ist ein Abschlag von 25% vorzunehmen.

$$€ 2.200,-- - 25\% = € 1.650,--$$

### 2.4.3 Sachbezug bei Mehrfachnutzung

Nutzen mehrere Arbeitnehmer gemeinsam ein arbeitgebereigenes Fahrzeug, muss der Sachbezugswert anteilig auf alle Benutzer aufgeteilt werden (vgl. VwGH 20.12.1994, 94/14/0131).

Verwenden mehrere Arbeitnehmer abwechselnd verschiedene Dienstfahrzeuge, dann müssen als Basis für die Berechnung des Sachbezuges der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes herangezogen werden.

Ist unter diesen Fahrzeugen ein Fahrzeug mit einem Sachbezug von 2%, ist ein Sachbezug von maximal € 960,- anzusetzen. In allen anderen Fällen ist ein Sachbezug von maximal € 720,- anzusetzen.

#### Beispiel:

Ein Arbeitgeber verfügt über vier Pkws, die von vier Vertretern regelmäßig benützt werden. Die Fahrzeuge wurden 2015 angeschafft und haben folgende Anschaffungskosten:

A: € 13.000,-	125g/km
B: € 16.000,-	128g/km
C: € 16.000,-	128g/km
D: € 18.000,-	131g/km

Wie hoch sind die durchschnittlichen Anschaffungskosten und wie hoch ist der Sachbezug, wenn für alle Vertreter der volle Sachbezug anzusetzen ist?

#### Berechnung:

€ 13.000,- + € 16.000,- + € 16.000,- + € 18.000,- = € 63.000,-

€ 63.000,- : 4 = € 15.750,-

Die durchschnittlichen Anschaffungskosten betragen € 15.750,-.

€ 15.750,- x 2% = € 315,-

Für jeden der vier Vertreter ist ein Sachbezug in Höhe von € 315,- monatlich abzurechnen.

## Kap 3 Sachbezugswerte außerhalb der Verordnung

### 3.1 Mitarbeiterbeteiligungen

#### 3.1.1 Allgemeines

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Vermögensbeteiligungen – wie zB Aktien, Partizipationsscheine – am Unternehmen des Arbeitgebers, so kommt es beim Arbeitnehmer zu einem Zufluss und damit zu einem geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis.

Die Übertragung einer Beteiligung wird mit dem Mittelwert des Verbrauchsortes bewertet. Notieren Beteiligungen an der Börse, dann ist als Mittelwert der Börsenkurs am Tag der Übertragung anzusetzen. Notieren Beteiligungen nicht an der Börse, entspricht der Mittelwert dem gemeinen Wert.

#### 3.1.2 Voraussetzungen für den Sachbezug

Eine Übertragung der Beteiligung liegt nur dann vor, wenn die Beteiligung ein Wirtschaftsgut ist und der Arbeitnehmer wirtschaftlicher Eigentümer wird (vgl LStR 2002, Rz 216). Nur in diesem Fall liegt ein sachbezugspflichtiger Tatbestand vor.

Werden bspw durch Vereinbarung die Möglichkeiten eines Verkaufs an Dritte beschränkt oder darf der Arbeitnehmer über die Erträge aus der Beteiligung nur für eine bestimmte Zeit verfügen, dann ist der Arbeitnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer über die Beteiligung. Dieser Sachverhalt führt nicht zur Abrechnung eines Sachbezugs.

#### **Achtung**

*Wurde dem Arbeitgeber ein Vorkaufsrecht zum Marktpreis eingeräumt oder ist die Verwertung der Beteiligung an eine bestimmte Sperrfrist (bis zu fünf Jahren) gebunden, so schließt dies ein wirtschaftliches Eigentum des Arbeitnehmers nicht aus. Jede Übertragung einer Beteiligung ist daher im Einzelfall genau zu prüfen!*

### 3.2 (Mobil)Telefon

Sowohl die fallweise Nutzung des firmeneigenen Festnetztelefons für private Zwecke als auch die fallweise Privatnutzung des Firmenhandys führen nicht zu einem Sachbezug.

Ist die Privatnutzung durch den Arbeitnehmer umfangreich, sind die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug anzusetzen.

### 3.3 Notebook

Verwendet ein Arbeitnehmer einen arbeitgebereigenen PC – Laptop, Notebook, Desktop ua – regelmäßig für berufliche Zwecke, ist für eine allfällige Privatnutzung kein Sachbezugswert anzusetzen (LStR 2002, Rz 214a). Beispielsweise stellt eine Schulung im Auftrag des Arbeitgebers (zB Lernprogramm zum Selbststudium) eine berufliche Nutzung dar. In diesem Fall bleibt der PC im Eigentum des Arbeitgebers und ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder zurückzugeben.

Kauft der Arbeitnehmer den PC vom Arbeitgeber zu einem Wert, der zumindest dem Buchwert entspricht, führt dies nicht zu einem Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis und folglich nicht zur Abrechnung eines Sachbezuges. Schenkt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den PC, dann ist der Buchwert des Gerätes als Sachbezug zu versteuern.



#### **Achtung**

*Ist der geschenkte PC bereits voll abgeschrieben, liegt ebenfalls kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Ein Sachbezug ist daher nicht anzusetzen.*

### 3.4 Incentive-Reisen

#### 3.4.1 Allgemeines

Incentives sind Geld- oder Sachprämien, Veranstaltungen oder Reisen, die vom Arbeitgeber eingesetzt werden, um bspw Mitarbeiter oder Geschäftspartner zu motivieren oder zu belohnen.